

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 22

Jahr 2025

Ausgegeben am 10.11.2025

**Satzung
der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein**

Satzung

der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

gemäß § 22 Statut vom 13.7.2022

Fassung vom 29.7.2025

**Stellungnahme durch das HSK am 12.6.2025
Genehmigung durch den Hochschulrat am 16.6.2025
Beschlussfassung durch das Rektorat am 1.8.2025**

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
2	Wahlordnungen für die Wahl der Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium	5
3	Entsendung eines beratenden Mitglieds in den Hochschulrat	9
4	Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs	10
5	Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes (HG) 2005	11
6	Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung der Evaluierungen an der KPH Edith Stein	20
7	Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	21
8	Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan	23
9	Richtlinien für akademische Ehrungen	27
10	Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der KPH Edith Stein	27
11	Hausordnung	28
12	Studienbibliotheken.....	29
13	Ordnung zur Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten	30
14	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung	31
15	Brandschutzordnung.....	31
16	In-Kraft-Treten	32

1 Präambel

Als Private Hochschule in kirchlicher Trägerschaft – in Kooperation der drei westösterreichischen Diözesen Feldkirch, Innsbruck und Erzdiözese Salzburg – baut sie auf die reiche Tradition der Kirche in der Lehrer:innenbildung und in anderen pädagogischen und sozialen Bildungsbereichen. In einer pluralistischen Gesellschaft leistet sie auf der Basis eines christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbildes einen spezifischen Beitrag zur Professionalisierung von pädagogischen Berufen.

Durch ihre Namensgeberin Edith Stein lässt sie sich inspirieren, sich im gesellschaftlichen Wandel stets neu mit dem Person-Sein des Menschen, mit seiner Wesensbestimmung und mit seiner religiösen Dimension auseinanderzusetzen. Die bedeutende Philosophin und Karmelitin (*1891 in Breslau; 1942 ermordet im KZ Auschwitz), die ein großartiges Lebens- und Glaubenszeugnis hinterlassen hat, war vor ihrem Eintritt in den Karmel (Köln 1933) Dozentin am Deutschen Institut für Wissenschaftliche Pädagogik in Münster/Westfalen. Ihre zentralen Anliegen - die Suche nach Wahrheit und die Würde der Person – bleiben aktuell und prägen das pädagogische Konzept.

Das Miteinander von Lehrenden, Studierenden und aller anderen an der KPH Edith Stein wirkenden und arbeitenden Menschen ist von Eigenverantwortlichkeit, gegenseitiger Rücksichtnahme und Wertschätzung, dem Grundsatz der Gleichstellung und von der Förderung autonomer Entwicklung getragen. Den Rahmen für dieses Miteinander bilden die Ordnungsvorschriften, die das Rektorat der Pädagogischen Hochschule als Satzung gemäß § 11 Statut zu erlassen hat.

Die Satzung ist vor ihrer Erlassung durch das Rektorat dem Hochschulkollegium zur Stellungnahme vorzulegen (§ 13 Statut) und vom Hochschulrat zu genehmigen (§ 8 Abs. 11 Statut).

Aufgabe der Satzung ist insbesondere die Regelung der nachfolgenden Aufgabengebiete gemäß § 22 Statut im Sinne einer raschen und zielführenden Entscheidungsfindung:

- Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium
- Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben
- Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes (in Folge: HG) 2005
- Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- Erlassung eines Frauenförderungsplanes
- Richtlinien für akademische Ehrungen
- Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen
- Regelungen für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der KPH Edith Stein durch Hochschulangehörige und Fremdnutzer

Soweit in dieser Satzung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder von anderen Rechtsakten verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2 Wahlordnungen für die Wahl der Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen der Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.
- (2) Das Recht der Hochschulvertretung, ihre Mitglieder selbst zu entsenden, bleibt durch die Wahlordnung unberührt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 13 Abs. 2 Statut der KPH Edith Stein sind in das Hochschulkollegium sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Lehrenden zu wählen (davon pro Diözese mindestens ein:e Vertreter:in) sowie zwei Vertreter:innen des Verwaltungspersonals an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.
- (2) Die Vertreter:innen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals sind gemäß § 13 Abs. 4 Statut der KPH Edith Stein in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu bestimmen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreter:innen zu wählen.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt gemäß § 13 Abs. 3 Statut der KPH Edith Stein drei Studienjahre.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulkollegiums wie auch der Curricularkommision gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Lehrenden, die sowohl zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl sowie am ersten Tag der Wahl in einem Beschäftigungsverhältnis, entsprechend § 14 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des Statuts, zur KPH Edith Stein stehen. Jene Mitglieder des Lehrpersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl bzw. am ersten Tag der Wahl karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verwaltungspersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl sowie am ersten Tag der Wahl von den Diözesen Innsbruck und Feldkirch und der Erzdiözese Salzburg der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule zum Dienst zugewiesen oder überlassen sind. Jene Mitglieder des Verwaltungspersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl bzw. am ersten Tag der Wahl karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (3) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehreren Personengruppen, welche im Hochschulkollegium vertreten sind, an, so hat diese Person bis zum Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, für welche Personengruppe sie sich an der Einrichtung des neuen Hochschulkollegiums beteiligen möchte. Wird dies unterlassen, so wird die betroffene Person nach freiem Ermessen der Wahlkommission einer der in Frage kommenden Gruppen zugeordnet.

§ 4 Wahlkommission

- (1) An der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein ist eine gemeinsame Wahlkommission für die Wahl der Vertretung der Lehrenden und des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die von der:dem Rektor:in aus dem Bereich der Hochschullehrenden (je drei) und aus dem Bereich des Verwaltungspersonals (je eines) zu bestellen sind. Die:der Rektor:in konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung einer:eines Vorsitzenden und einer:eines Stellvertreter:in.
- (3) Die Zusammensetzung ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung in den Mitteilungsblättern zu verlautbaren.

- (4) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium
 2. Erstellung und Auflage des Verzeichnisses der Wähler:innen
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 4. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts
 5. Entscheidungen über Einsprüche
 6. Leitung der Wahl
 7. Entgegennahme der Stimmen
 8. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses
 9. Verlautbarung des Wahlergebnisses
 10. Behandlung von Wahlanfechtungen
- (5) Die:der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 3. Sicherung der Protokollführung
 4. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse
- (6) Die:der Vorsitzende hat die Wahlkommission für Sachverhalte, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (7) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen, welches im Anschluss an die Sitzung an alle Mitglieder ausgeschickt und in der folgenden Sitzung von diesen per Abstimmung genehmigt wird. Die Protokollführung obliegt einem, von der:dem Vorsitzenden zu bestimmenden, Mitglied der Wahlkommission.
- (8) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder digital oder in Präsenz anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der:die Vorsitzende. Stimmübertragung oder Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
- (9) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit der Bildung einer Wahlkommission zur Neuwahl des Hochschulkollegiums nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode.

§ 5 Berechnung der Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht auf die Frist angerechnet. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der kraft seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag der letzte Tag der Frist. Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z.B. zehn Tage vor dem Wahltag), gilt das in Abs. 1 bis 3 Festgelegte analog.
- (3) Die in der Wahlordnung festgelegten Fristen müssen in vollem Ausmaß gewährt werden.

§ 6 Wahlkundmachung

- (1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit der:dem Rektor:in Ort und Zeit der Wahl fest.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin öffentlich kundzumachen. Zu diesem Zweck ist sie im Mitteilungsblatt der KPH Edith Stein auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Wahl ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 1. Allgemeine Bestimmungen bzgl. Wahlordnung
 2. Die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
 3. Die Orte und die Zeiträume der Einsicht in das Wahlverzeichnis. Im Falle einer digitalen Wahldurchführung ist die Angabe des Ortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen.

4. Wahlmodus
5. Orte und Zeiträume der Stimmabgabe. Im Falle einer digitalen Wahldurchführung ist die Angabe des Wahlortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen.
6. Stichtag der Wahlberechtigung
7. Aufforderung, dass Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag einlan- gen müssen
8. Hinweis, dass sich sämtliche, in Wahlvorschlägen aufscheinende Kandidat:innen durch ihre Unterschrift mit der Kandidatur einverstanden erklären müssen; das Erfordernis der Unter- schrift entfällt bei Einbringung des Wahlvorschlags per E-Mail durch die Kandidat:innen selbst bzw. bei Bestätigung der Kandidatur per E-Mail durch die Kandidat:in.
9. Orte und Zeiträume für die Einsichtnahme in die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge so- wie endgültigen Kandidat:innen; im Falle einer digitalen Einsichtnahme ist die Einsicht auf elektronischem Wege zu ermöglichen
10. Frist für den Einspruch gegen das Wähler:innenverzeichnis

§ 7 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) In die beiden Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler sind sämtliche am Erstellungstag aktiv und passiv Wahlberechtigte der entsprechenden Wähler:innengruppe aufzunehmen. Diese sind der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach Ausschreibung der Wahl durch das Rektorat zu übermitteln.
- (2) Die Verzeichnisse der Wähler:innen sind den Wahlberechtigten mindestens eine Woche lang zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Während dieser Frist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden. Darüber ist von der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Auflagenfrist in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wähler:innenverzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Jede aktiv und passiv wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die Wahl wird als Personenwahl durchgeführt.
- (2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der darauf angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein. Dieses Erfordernis entfällt, sofern die vorgeschlagenen Kandidat:innen per E-Mail ihre Zustimmung erklären.
- (3) Ist durch die zu geringe Anzahl an Wahlwerbenden eine vollständige Besetzung des zu wählenden Hochschulkollegiums nicht sichergestellt, ist die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen um eine Woche zu verlängern.
- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel getrennt für das Lehr- und das Verwaltungspersonal zu erstellen, auf dem alle zugelassenen Kandidat:innen alphabetisch aufgelistet sind. Bei der Erstellung der Stimmzettel ist darauf zu achten, dass jede nominierte Person nur ein Mal genannt wird. Kann der Wahlvorschlag einer Person nicht berücksichtigt werden, sind die ausschlaggebenden Gründe der einbringenden Person ehest möglich mitzuteilen. Den Wahlberechtigten ist Einsicht in diese Stimmzettel zu ermöglichen.
- (5) Einsprüche gegen die Liste der Kandidat:innen müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auflagefrist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in erster und letzter Instanz über die Berechtigung der Einsprüche und erstellt die endgültigen Listen der wählbaren Kandidat:innen.
- (6) Die Wahlkommission hat - unverzüglich nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche und spätestens eine Woche vor der Wahl an einem in der Wahlkundmachung angegebenen Ort - amtliche Stimmzettel getrennt für das Lehr- und das Verwaltungspersonal zur Einsicht aufzulegen bzw. die Einsicht auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Im Falle einer elektronischen Durchführung der Wahl sind die Stimmzettel an eine entsprechende, von der Wahlkommission bestellte, IT-Fachperson zu übermitteln, welche die Stimmzettel in das elektronische Wahlsystem einspielt.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Die:der Vorsitzende und die:der Stellvertreter:in leiten die Wahl und haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. An den einzelnen Standorten sind dafür im Falle einer Präsenzwahl Wahlleiter:innen zu bestellen. Während der Wahldurchführung in Präsenz und der Stimmauszählung sind mindestens zwei, mit der Wahlleitung betraute, Personen gleichzeitig anwesend. Im Falle einer elektronischen Durchführung der Wahl hat der:die Vorsitzende der Wahlkommission erreichbar zu sein und etwaige Probleme unverzüglich an die entsprechende, von der Wahlkommission bestellte, IT-Fachperson weiterzuleiten.
- (2) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlwerbenden entfallenen Stimmen und Punkte sowie besondere Vorkommnisse. Weiters müssen Namen, Zeiten und Orte der anwesenden Wahlleiter:innen und sonstiger mit Aufgaben zur Durchführung der Wahl beauftragten Personen ins Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Für die Wahl des Hochschulkollegiums kann jede wahlberechtigte Hochschullehrperson maximal sechs Kandidat:innen für das Lehrpersonal, jede:r wahlberechtigte Verwaltungsmitarbeiter:in maximal zwei Kandidat:innen für das Verwaltungspersonal wählen.
- (5) Jede wahlberechtigte Hochschullehrperson vergibt an die gemäß Abs. 4 gewählten Personen die Punkteanzahl 1 bis 6. Jede:r wahlberechtigte Verwaltungsmitarbeiter:in vergibt an die gemäß Abs. 4 gewählten Personen die Punkteanzahl 1 und 2. Jede Punkteanzahl darf maximal einmal vergeben werden, bei Mehrfachvergabe können die mehrmals vergebenen Punkte nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Unmittelbar nach der Beendigung der festgelegten Wahlzeit hat die:der Vorsitzende der Wahlkommission und die:der Wahlleiter:in unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand der Stimmzettel zu überprüfen sowie die Zahl der gültigen als auch der ungültigen Stimmen festzustellen, die auf die einzelnen Kandidat:innen entfallenden Punkte sowie das Wahlergebnis unter Berücksichtigung des gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zusammenzusetzenden Hochschulkollegiums festzustellen. Die Ergebnisse der einzelnen Standorte sind dafür zu einem Gesamtergebnis zusammenzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung der Lehrenden sind jedenfalls die drei Vertreter:innen einer jeden Diözese, welche von den Kandidat:innen der jeweiligen Diözese am meisten Stimmen erhalten haben, gewählt (vgl. § 2 Abs. 1 Satzung). Die anderen drei Mitglieder, welche von den Lehrenden gewählt wurden, sind jene, welche die nächsthöchsten Anzahlen von Stimmen auf sich vereinen konnten. Zu Ersatzmitgliedern sind die sechs Wahlwerber:innen gewählt, welche in der Reihung die sechs Plätze nach dem Hauptmitglied mit den wenigsten Stimmen belegen.
- (3) Als Vertretung der Verwaltung sind die beiden erstgereichten Wahlwerber:innen, als Ersatzmitglieder die:der dritt- und viertgereichte Wahlwerber:in gewählt. Erreichen zwei Kandidat:innen gleich viele Punkte, wird die Reihenfolge ausgelost.
- (4) Die gewählten Mitglieder haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein:e Kandidat:in die Wahl nicht an, übernimmt er:sie keine Funktion im neuen Hochschulkollegium. Die Nächstgereichten rücken um eine Position auf.
- (5) Das Wahlergebnis sowie die etwaige Notwendigkeit einer Wiederwahl ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (6) Das Wahlergebnis ist unverzüglich kundzumachen.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl für den eigenen Wahlkreis kann von jeder:jedem Wahlberechtigten binnen einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits mittels Einwendungen iSd § 7 Abs. 2 dieser Satzung geltend gemacht werden können hätten oder erfolglos geltend gemacht worden sind. Die Wahlanfechtung ist bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

- (3) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechts-widrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.
- (4) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 12 Wiederholungs- und Nachwahlen

- (1) Wiederholungswahlen sind notwendig, wenn Wahlen von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung abzuwickeln und binnen vier Wochen ab Rechtskraft der Aufhebung auszuschreiben. Auf die Notwendigkeit einer Wiedereinbringung der Wahlvorschläge ist in dieser Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl und berühren die bereits vergebenen Mandate nicht. Dieser Umstand ist in der Wahlausreibung besonders hervorzuheben.
- (3) Nachwahlen für vakante Hauptmitglieder sind abzuhalten, wenn es kein Ersatzmitglied der entsprechenden Gruppe mehr gibt, welches die Funktion als Hauptmitglied übernehmen könnte.
- (4) Nachwahlen für vakante Ersatzmitglieder sind abzuhalten, wenn aufgrund der zu geringen Anzahl an Ersatzmitgliedern im Falle der Verhinderung der Hauptmitglieder die Beschlussfähigkeit nicht mehr sichergestellt werden kann.

§ 13 Einberufung der 1. Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl der:des Vorsitzenden

- (1) Das Hochschulkollegium ist von der:dem Rektor:in zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Die Wahl der:des Vorsitzenden und die Wahl einer:eines Stellvertreter:in haben unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Weiters müssen mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sein.
- (3) Bis zur Wahl der:des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums den Vorsitz.
- (4) Die:der Vorsitzende des Hochschulkollegiums ist aus der Gruppe der Lehrenden und die:der Stellvertreter:in ist aus der Gruppe der Lehrenden oder des Verwaltungspersonals zu wählen. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (5) Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit dem Beschluss durch das Rektorat und Genehmigung des Hochschulrats der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein in Kraft.

3 Entsendung eines beratenden Mitglieds in den Hochschulrat

§ 15 Wahl des zu entsendenden Mitglieds

- (1) Die Wahl eines beratenden Mitglieds, welches durch das Hochschulkollegium in den Hochschulrat entsendet wird, erfolgt in der, auf die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums folgenden Sitzung.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. jene Ersatzmitglieder, die in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, Hochschulkollegiumsmitglieder vertreten.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Hochschulkollegiums, welche der Gruppe der Lehrenden oder der Verwaltung angehören.

- (4) Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen, auf Antrag kann die Wahl aber auch geheim per Stimmzettel erfolgen.
- (5) Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16 Funktionsperiode

- (1) Die Tätigkeit des beratenden Mitgliedes, welches durch das Hochschulkollegium in den Hochschulrat entsendet wird, beginnt mit Entsendung durch das Hochschulkollegium und endet mit Ablauf der Funktionsperiode des entsendenden Hochschulkollegiums.
- (2) Sollte das beratende Mitglied vorzeitig aus dem Hochschulkollegium ausscheiden, endet auch seine Tätigkeit im Hochschulrat vorzeitig. In diesem Fall wird vom Hochschulkollegium eine neue Wahl gemäß § 15 dieser Satzung abgehalten.

4 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs

§ 17 Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs ergibt sich aus § 22 Abs. 2 Z 2 des Statuts.

§ 18 Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen Organs

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen obliegt als zuständigem monokratischen Organ der:dem Vize-rektor:in, in deren:dessen Agenden der entsprechende Bereich gemäß Geschäftsordnung des Rektorates fällt.

§ 19 Studienrechtliche Bestimmungen und Aufgaben des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs

Die Aufgaben des zuständigen monokratischen Organs umfassen insbesondere

1. Aufhebung von Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG 2005,
2. Nichtigerklärung von Beurteilungen gemäß § 45 HG 2005,
3. Ausstellung studienabschließender Zeugnisse gemäß § 46 HG 2005,
4. Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 HG 2005,
5. Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gemäß § 57 HG 2005,
6. Beurlaubung gemäß § 58 HG 2005,
7. Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung gemäß § 65 HG 2005 und
8. Nostrifizierung gemäß § 68 HG 2005.

§ 20 Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben

Die Delegation von Aufgaben hat schriftlich zu erfolgen und kann auch schriftlich wieder zurückgenommen werden. Die Delegation ist in den Mitteilungsblättern der KPH Edith Stein zu veröffentlichen.

§ 21 Vertretungsregelung bei Verhinderung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs

- (1) Für den Fall der Verhinderung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs vertreten sich die Vizerektor:innen gegenseitig. Dabei geht die Zuständigkeit des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für die Dauer der Verhinderung auf die:den Andere:n über.
- (2) Eine Verhinderung tritt ein im Fall:
 1. eines Krankenstandes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Wochentagen,
 2. eines Urlaubes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Wochentagen oder
 3. einer sonstigen Verhinderung mit einer Abwesenheit von mehr als vier Wochentagen.

§ 22 Vertretung im Falle der Verhinderung beider Vizerektor:innen

Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung der Vizerektor:innen obliegt die Vertretung des für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs der:dem Rektor:in, womit die Zuständigkeit als monokratisches Organ iSd § 19 für die Dauer der Verhinderung auf diese:n übergeht.

§ 23 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des studienrechtlich zuständigen monokratischen Organs ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen über die Einrichtung von für die Vollziehung in studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen Organen treten mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der KPH Edith Stein in Kraft.

5 Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes (HG) 2005

§ 25 Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil gilt für alle ordentlichen Studien iSd § 35 Z 2 HG 2005 der KPH Edith Stein. Für die an der KPH Edith Stein eingerichteten außerordentlichen Studien nach § 35 Z 24 HG 2005 gelangen nur die §§ 27 bis 34 und 39 bis 41 dieser Satzung zur Anwendung. Abweichende Regelungen im Rahmen von gemeinsam eingerichteten Studien sind im jeweiligen Curriculum ersichtlich.

§ 26 Curricula

- (1) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie von Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen der einzelnen Module sowie die Zahl der, für jedes Modul zu erreichenden, ECTS-Punkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
- (2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass für die Teilnahme an Modulen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, ein anderer zweckmäßiger Nachweis dieser Vorkenntnisse in einer im Curriculum

festzulegenden Form zu erbringen ist (§ 42 Abs. 7 HG 2005). Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Curriculum sind unzulässig. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich im Rahmen des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen anmelden.

- (3) Studierende von Bachelorstudien, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 41 HG 2005 absolviert haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien im Rahmen von Wahlmodulen und alternativen Erweiterungen nach Maßgabe des Curriculums des anderen Studiums und der zur Verfügung stehenden Plätze zu absolvieren. Im Curriculum können Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegt werden, die Studierende, die nicht zu diesem Studium zugelassen sind, ohne Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieses Curriculums absolvieren dürfen, da es sich nicht um eine fachliche Voraussetzung im Sinne des § 42 Abs. 7 HG 2005 handelt.

§ 27 Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen sind in den jeweiligen Curricula aufgezählt und beschrieben.

§ 28 Informationen zu den Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungsbeschreibungen, die über das Verwaltungsprogramm „PH-Online“ den Studierenden online zur Verfügung stehen, enthalten unter anderem Informationen zu Learning Outcomes bzw. Kompetenzen, Inhalten und dem Prüfungsmodus. Dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren. Darüber hinaus hat die Lehrveranstaltungsleitung die Verpflichtung, beim ersten Termin der Lehrveranstaltung die Studierenden nachweislich über die Ziele und Inhalte das Konzept der Lehrveranstaltung, den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre und über den Prüfungsmodus der Lehrveranstaltung zu informieren.

§ 29 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, Lehrveranstaltungen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch oder fachlich notwendig ist.

§ 30 E-Learning und virtuelle Lehre

- (1) Die Lehrenden sind berechtigt, digitale Lehr- und Lernelemente und -formate im Rahmen von Lehrveranstaltungen einzusetzen.
- (2) Das Rektorat ist berechtigt, digitale Lehr- und Lernelemente und -formate im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzuordnen.
- (3) Die für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen betreuten Studienanteile (gemäß Semesterwochenstunden) können teilweise in Form von virtueller Lehre abgehalten werden, sofern im Curriculum nichts Gegenständiges vorgesehen ist. Virtuelle Lehre umfasst sämtliche Ausprägungen von textueller bzw. audiovisueller virtueller Präsenz in Form von unmittelbarer oder zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit.
- (4) Etwaige weitere Anteile von Online-Lehre, die sich nicht durch anderweitige Vorgaben (curriculare Vorgaben, Studienorganisation und -angebot der Hochschule, ...) ohnedies ergeben, dürfen nur mit Genehmigung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs über den Dienstweg nach Vorlage eines begründeten Antrags durchgeführt werden.
- (5) Wird eine Lehrveranstaltung mit Mitteln digitaler Videokommunikation abgehalten, ist die Kamera der Lehrenden sowie der Studierenden zu Zwecken der Mitarbeit nach Maßgabe der Vorgaben der Lehrveranstaltungsleitung einzuschalten. Wird die Kamera – von unverzüglich und glaubhaft nachgewiesenen technischen Problemen und anderen wichtigen Gründen abgesehen – nicht eingeschaltet, gilt der:die betreffende Studierende bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen als nicht anwesend.
- (6) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Lehrveranstaltung sind ohne ausdrückliche Zustimmung von Lehrenden und Studierenden unzulässig.

§ 31 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.
- (2) Die:der Leiter:in einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums oder des Moduls diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium/Modul vorausgesetzt wird.

§ 32 Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) Die Institutsleitung bzw. die:der Lehrveranstaltungsleiter:in hat zu Beginn der Lehrveranstaltung für jede Prüfung drei Prüfungstermine sowie den Prüfungsmodus festzusetzen. Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen durch die Studierenden zu den festgesetzten Terminen binnen gegebener Frist.
- (3) Die:der Prüfer:in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (4) Bei einer Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Inhalt und Umfang des Stoffes sind in geeigneter Form vorher bekannt zu geben. Die tatsächlich geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Prüfung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.
- (5) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich Fragen und Antworten im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Im Falle einer negativen Beurteilung einer Prüfung sind der:dem Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung auf Antrag schriftlich mitzuteilen.
- (7) Erscheint die:der Kandidat:in unentschuldigt nicht zur Prüfung, ist der so versäumte Termin auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (8) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird im Rahmen einer Prüfung durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die:der Prüfer:in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen. Die Prüfer:innen haben negative Beurteilungen aufgrund des Einsatzes unerlaubter Hilfsmittel oder aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden. In schwerwiegenden Fällen kann das Rektorat eine Sperre für den nächstmöglichen Antritt mit Bescheid aussprechen.
- (9) Bricht ein:e Studierende:r die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der:des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen. Ein Prüfungsabbruch liegt vor, sobald die erste Frage gestellt wurde und die Prüfung auf Wunsch der:des Studierenden nicht fortgeführt wird.
- (10) Ist in einem Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. In gemeinsam eingerichteten Studien gilt diesbezüglich die Regelung des jeweiligen Curriculums.

(11) Hinsichtlich des Rechtsschutzes und der Aufhebung von Beurteilungen sind die § 44 f. HG 2005 anzuwenden.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Im Fall von Prüfungswiederholungen ist neben den untenstehenden Ausführungen § 43a HG 2005 anzuwenden.
- (2) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen, weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.
- (3) Die unter Umständen notwendige Prüfungskommission, die aus drei fachlich geeigneten Lehrenden besteht, ist von der Institutsleitung zu bilden. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 34 Prüfungen im Wege der elektronischen Kommunikation

- (1) In sachlich begründeten Fällen können Prüfungen auch mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden, sofern dies durch das Rektorat bzw. die zuständige Institutsleitung genehmigt wurde. Über die Online-Durchführung einer kommissionellen Prüfung entscheidet die:der Vorsitzende der entsprechenden Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Rektorat bzw. der zuständigen Institutsleitung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (3) Voraussetzung für die Abhaltung einer Prüfung im Wege der elektronischen Kommunikation ist eine geeignete technische Infrastruktur sowohl auf Seiten der:des Prüfenden sowie des Prüflings. Dazu zählen jedenfalls die erforderliche Hard- und Software sowie eine sichere und stabile Internetverbindung. Zu Beginn der Lehrveranstaltung sind die Studierenden diesbezüglich von der Lehrveranstaltungsleitung aufzuklären. Von einer Verpflichtung zur Verwendung von spezifischer, für Studierende nicht kostenfrei verfügbarer Software ist bei der Durchführung von digitalen Prüfungen abzusehen. Weiters muss während des gesamten Prüfungsverlaufes die wechselseitige Sicht- und Hörbarkeit gegeben sein. Stimme, Mimik und Gestik aller Teilnehmenden muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- (4) Digitale schriftliche Prüfungen werden im Regelfall via PH-Moodle abgewickelt. Studierende haben sich über ihren PH-Moodle-Zugang einzuloggen. Zeitgleich müssen alle Teilnehmenden sowie die:der Prüfer:in an einer Konferenz mittels Videoconferencing-Tools teilnehmen, wobei sowohl Mikrofone als auch Kameras eingeschaltet werden müssen.
- (5) Die Abwicklung von digitalen mündlichen Prüfungen erfolgt im Regelfall über die Zoom-Campuslizenz bzw. über die Microsoft 365-Lizenz der KPH Edith Stein. Werden andere Videoconferencing-Tools als jene, die durch die KPH Edith Stein zur Verfügung gestellt werden, verwendet, so ist durch die Lehrveranstaltungsleitung sicherzustellen, dass kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens der Lehrenden oder Studierenden sowie keine Installation einer Software notwendig ist, die Verbindung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist und keine Daten gespeichert werden.
- (6) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die:der Prüfer:in weitere Personen als Zuschauer:innen hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität kann die Anzahl der Zuschauer:innen auf eine, den technischen Verhältnissen entsprechende, Anzahl beschränkt werden. Die:der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die:der Prüfer:in kann festlegen, dass die Zuschauenden spätestens 24h vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben. Im Aufenthaltsraum der:des Studierenden dürfen sich keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, befinden.
- (7) Prüfer:innen können jederzeit überprüfen, ob Studierende nur erlaubte Hilfsmittel nutzen. Es kann jede zweckmäßige Überprüfungsmethode eingesetzt werden, wie z.B. ein Kameraschwenk oder eine Plagiatsprüfung.
- (8) Erfolgt während einer Online-Prüfung ein Prüfungsabbruch ohne Verschulden der:des Studierenden aufgrund von technischen Problemen, so hat die:der Studierende unverzüglich nach Abbruch der Verbindung bzw. spätestens unmittelbar nach Wegfall der Verbindungsprobleme (im Regelfall per E-Mail) bei der Lehrveranstaltungsleitung glaubhaft zu machen, dass die:den Studierende:n kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft. Kann die Verbindung durch den Prüfling so schnell wiederhergestellt werden,

dass ein Abschluss der Prüfung im dafür vorgesehenen Zeitraum weiterhin möglich ist, so kann die Prüfung fortgesetzt werden. Ist eine unmittelbare Fortsetzung der Prüfung technisch nicht möglich, so ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden. Bei schriftlichen Online-Prüfungen kann eine Abgabe in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der:des Prüfer:in auch nachträglich per E-Mail erfolgen. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

- (9) Macht die:der Studierende nach einem Prüfungsabbruch während einer Online-Prüfung nicht glaubhaft, dass sie:ihm kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft, so gilt die Prüfung als abgebrochen und ist dementsprechend auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (10) Die Herstellung von Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton während einer Prüfung ist nur möglich, wenn sowohl die:der Lehrende als auch die:der Studierende zustimmen.
- (11) Sofern in den Abs. 1 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, kommen die Regeln über die Durchführung von Prüfungen gemäß §§ 32 f. Satzung zur Anwendung.

§ 35 Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum des Masterstudiums

Auf Antrag kann das studienrechtliche Organ genehmigen, dass Studierende der KPH Edith Stein im Bachelorstudium bzw. Studierende, die ihren Schwerpunkt an der KPH Edith Stein absolvieren, Lehrveranstaltungen aus dem anschließenden, an der KPH Edith Stein angebotenen Masterstudium vorziehen können. Voraussetzung dafür sind der positive Nachweis von mindestens 90 % der ECTS-AP aus dem Bachelorstudium. Es können nur Lehrveranstaltungen vorgezogen werden, die in den ersten beiden Semestern des Studiums angesetzt sind und für die keine besonderen Voraussetzungen festgelegt sind. Die:der Studierende wird als außerordentliche:r Studierende geführt.

§ 36 Masterarbeiten

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis umfasst – gesondert von allfälligen, im Curriculum dafür vorgesehenen, unterstützenden Lehrveranstaltungen – 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Die:der Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuenden auszuwählen. Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der KPH Edith Stein sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet, Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (4) Die:der Studierende ist im Weiteren berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer:innen auszuwählen.
- (5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist gemäß § 48a Abs. 2 HG 2005 so zu wählen, dass für eine:n Studierende:n die Bearbeitung im Rahmen eines Vollzeitstudiums innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuer:innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (6) Die:der Studierende hat mit der:dem gewählten Betreuer:in eine Mastervereinbarung (Exposé) abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen. Diese bedarf der Genehmigung des Rektorats, wobei das Einvernehmen mit der jeweiligen Institutsleitung herzustellen ist.
- (7) Finden Studierende nachweislich keine:n Betreuer:in gemäß den Vorgaben aus Abs. 3, so gilt anders als in Abs. 3 folgendes besondere Verfahren:
 - a. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an das Rektorat zu wenden. Steht eine Person nach Abs. 3 zur Verfügung, so ist sie als Betreuer:in heranzuziehen.
 - b. Steht für die Betreuung einer Masterarbeit keine Person gemäß Abs. 3 zur Verfügung, so kann das Rektorat in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuer:innen heranziehen.

- (8) Nach der Heranziehung einer:eines Betreuenden gemäß Abs. 7 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der:dem Betreuenden, Studierenden und dem Rektorat festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat die:der Betreuende im Einvernehmen mit dem Rektorat zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die:der Studierende zu wählen hat.
- (9) Das Rektorat kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der:des Betreuenden und der:des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch Betreuer:in und Studierendem:r nicht zustande, so hat das Rektorat in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann das Rektorat das Betreuungsverhältnis auflösen.
- (10) Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des Rektorats ein Wechsel der:des Betreuer:in zulässig. Bei einem Wechsel von Betreuer:innen und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren. Betreuer:innenwechsel aus notwendigen Gründen werden nach Rücksprache mit dem Rektorat vorgenommen.
- (11) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn zwei getrennte Themenvereinbarungen geschlossen werden und die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert ausgewiesen werden und beurteilbar bleiben. Im Rahmen der Arbeit muss die erfolgte Zusammenarbeit beschrieben werden.
- (12) Die „Richtlinien der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein für das Verfassen der Masterarbeit“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Satzung und werden auf der Homepage der KPH Edith Stein veröffentlicht.
- (13) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 zu beachten.
- (14) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden. Sie ist in einem gebundenen Exemplar und elektronisch im PDF-Format einer Plagiatsprüfung zu unterziehen und zur Beurteilung einzureichen.
- (15) Die:der Betreuende hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Die zuständige Institutsleitung bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der:dem Betreuenden der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (16) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.
- (17) Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre Masterarbeit.

§ 37 Defensio

- (1) Die Defensio ist eine öffentliche kommissionelle Gesamtprüfung, welche die Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission umfasst. Nähere Bestimmungen finden sich im jeweiligen Curriculum.
- (2) Bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas erfolgt die Darstellung der Arbeit gemeinsam, die Befragung zum wissenschaftlichen Umfeld der Masterarbeit wird getrennt absolviert.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (4) Die zuständige Institutsleitung bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus der:dem Beurteiler:in der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Bei negativer Beurteilung kann die Defensio insgesamt dreimal wiederholt werden. Die zuständige Institutsleitung erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrkraft. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit kommt der:dem Vorsitzenden das Dirmierungsrecht zu.
- (6) Nach viermaliger negativer Beurteilung der Defensio gilt das Studium als vorzeitig beendet.

§ 38 Veröffentlichungspflicht von Masterarbeiten

- (1) Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolvent:innen positiv beurteilte Masterarbeiten, allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 49 Abs. 3 HG 2005, der Öffentlichkeit durch die KPH Edith Stein in elektronischer Fassung und in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Zuge der Veröffentlichung von Masterarbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit ist die:der Verfasser:in berechtigt, den Ausschluss der Benutzung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die:der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der:des Studierenden gefährdet sind.

§ 39 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Das Rektorat hat, unter Einbezug des Hochschulkollegiums, Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beschließen und zu erlassen.
- (2) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, von der zuständigen Hochschullehrperson zu kontrollieren. Dazu wird von der Hochschule eine „Plagiats-Software“ zur Verfügung gestellt.
- (3) Ergibt sich vor der Einreichung einer Arbeit, dass ein:e Studierende:r bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft das Rektorat nach Rücksprache mit der:dem Betreuenden die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die:der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Das Rektorat kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die:der Studierende zur Fortsetzung ihrer bzw. seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die:der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die:der Betreuende kann auf eigenes Verlangen von ihren:seinen Verpflichtungen entbunden werden.
- (4) Wird nach der Einreichung im Zuge des Plagiatschecks oder der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen.
- (5) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 45 Abs. 1 Z 2 HG 2005 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 67 HG 2005 zu widerrufen.
- (6) In Fällen des Abs. 4, sowie im Fall des Abs. 5, sofern noch kein akademischer Grad verliehen wurde, hat die:der betroffene Studierende innerhalb einer, vom Rektorat festzusetzenden Frist, spätestens jedoch vor Ablegung der letzten Prüfung ihres:seines Studiums, eine schriftliche Arbeit über die Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens – unter Reflexion des eigenen Falles – im Umfang von mindestens 10 Seiten (formale Vorgaben entsprechend den jeweiligen Richtlinien für wissenschaftliche Arbeiten an der KPH Edith Stein) zu verfassen und dem Rektorat zur Begutachtung vorzulegen.

§ 40 Beurlaubung

Gemäß § 58 Abs. 1 HG 2005 sind Studierende auf Antrag für ein oder mehrere Semester zu beurlauben. Die in Z 1 – 5 genannten Gründe für eine solche Beurlaubung werden um die im Folgenden angeführten Gründe erweitert:

- a. Betreuung von nahen Angehörigen (Geschwister und/oder Eltern) oder sonstigen Personen, wenn diese sonstigen Personen mit der:dem Studierenden in einem gemeinsamen Haushalt leben, aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit.
- b. Vermeidung von besonderen Härtefällen, wenn nachgewiesen wird, dass es aus wichtigen Gründen ohne eigenes Verschulden der:des Studierenden zu einer zumindest vierwöchigen Unterbrechung des regulären Studienverlaufs kommt.
- c. Erwerbstätigkeit, die nachweislich am Studienfortschritt hindert.

§ 41 Bestimmungen zum Schutz schwangerer Studierender

- (1) Schwangere Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten haben gemäß § 58 HG 2005 das Recht, sich beurlauben zu lassen.
- (2) Wenn dieses Recht nicht in Anspruch genommen wird, ist zu beachten, dass gemäß § 63 Abs. 6 HG 2005 zum Schutz der (werdenden) Mutter sowie zum Schutz des (ungeborenen) Kindes die Prinzipien der §§ 3-9 MSchG sinngemäß anzuwenden sind. Voraussetzung für Schutzmaßnahmen seitens der KPH Edith Stein ist die Bekanntgabe der Schwangerschaft und Schutzfristen durch die werdende Mutter. Die Bekanntgabe hat spätestens drei Werkstage nach Androhung oder Ausspruch negativer Konsequenzen (z.B. negative Beurteilung aufgrund mangelnder Teilnahme) zu erfolgen, andernfalls verfallen etwaige Ansprüche aus der Regelung des Abs. 4.
- (3) Im Studium können – insbesondere im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen aus Bewegung und Sport, bei Exkursionen oder im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien – Gefährdungen für werdende Mütter und ungeborene Kinder auftreten. Schwangere Studierende sind dazu angehalten, mit einer Fachärztin oder einem Facharzt die konkreten Risiken im Studien- und Prüfungsbetrieb zu besprechen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Gefährdungspotentials sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen von Prüfungen nicht zulässig.
- (4) Wenn eine solche Lehrveranstaltung besucht wird, ist die:der jeweilige Lehrende umgehend zu informieren. Handelt es sich um eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und hat die Studierende schon über 50% der Lehrveranstaltung absolviert, muss der Studierenden eine Möglichkeit eingeräumt werden, die Lehrveranstaltung abzuschließen. Hat die Studierende weniger als 50 % der Lehrveranstaltung absolviert, liegt es im Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung, ob die erbrachten Leistungen für eine positive Beurteilung ausreichen, ob Ersatzleistungen erbracht werden können oder ob ein Abbruch aus wichtigem Grund vorliegt und dementsprechend keine Beurteilung erfolgt.
- (5) Verzögerungen im Studienfortschritt, die aufgrund der oben genannten Regelungen entstehen, sind nicht der KPH Edith Stein zuzurechnen.

§ 42 Erlöschen der Zulassung zum ordentlichen Studium iSd § 59 Abs. 1 Z 8 HG 2005

- (1) Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen führen zum Ausschluss des:der entsprechenden Studierendem von den besuchten ordentlichen Studien. Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:
 1. Qualität der Handlung
 2. Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht
 3. Vorliegen einer dauerhaften Gefährdung
 4. Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung
 5. gefährdeter Personenkreis (Abwägung der u.U. besonderen Schutzbedürftigkeit)
- (2) Über den Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mittels Bescheid. Mit Rechtskraft des Bescheides erlischt die Zulassung zum Studium.
- (3) Vor Erlassung eines Bescheides zum Ausschluss von Studierenden hat das Rektorat das Hochschulkollegium anzuhören. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann der Bescheid auch ohne Anhörung erlassen werden, das Hochschulkollegium ist in diesem Fall unmittelbar nach Bescheiderlassung zu informieren.
- (4) Der Versuch bzw. die Beteiligung an einer derartigen Handlung können dieselben Rechtsfolgen nach sich ziehen wie deren Begehung.

§ 43 Standards für das Validierungsverfahren für die Anerkennung beruflich oder außerberuflich erworbener Kompetenzen iSd § 56 Abs. 3 HG 2005

- (1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen (non-formale und informelle Qualifikationen) nach § 56 Abs. 3 HG 2005 sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:
 - a. Der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre
 - b. Die im Curriculum zur jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegten Kompetenzen und Lernergebnisse;

- c. Der im Curriculum der jeweiligen Lehrveranstaltung zugewiesene Umfang des Arbeitsaufwands;
 - d. Die Lernergebnisse der non-formalen oder informellen Qualifikation gewährleisten die Anschlussfähigkeit für aufbauende Lehrinhalte im Studium
- (2) Die:Der Antragsteller:in hat die Qualifikationen nach § 56 Abs. 3 HG 2005 durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 56 Abs. 4 Z 3 HG 2005). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ eine Beurteilung (z.B. Validierungsgespräch, Fach- bzw. Prüfungsgespräch, schriftlicher Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Hochschullehrpersonen anordnen.

§ 44 Nostrifizierung gemäß § 68 HG 2005

- (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt gemäß § 68 HG 2005 den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der:des Antragstellenden in Österreich erforderlich ist. Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde einer Gebietskörperschaft erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses ist beim für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ einzubringen.
- (3) Der Antrag hat jedenfalls anzuführen:
 - a. Das dem ausländischen Studienabschluss vergleichbare inländische Studium, für das die Anerkennung begehr wird,
 - b. den angestrebten inländischen akademischen Grad,
 - c. die eidesstattliche Erklärung der:des Antragstellenden, dass ein Antrag auf Nostrifizierung für den zur Anerkennung eingereichten ausländischen Studienabschluss an keiner anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule oder Universität eingebracht bzw. dass und wann ein solcher zurückgezogen wurde.
- (4) Dem Antrag sind anzuschließen (Original oder beglaubigte Kopie):
 - a. gültiger amtlicher Lichtbildausweis,
 - b. Geburtsurkunde,
 - c. Staatsbürgerschaftsnachweis,
 - d. Heiratsurkunde und/oder Scheidungsdokumente (sofern zutreffend),
 - e. Meldezettel,
 - f. Diplom oder gleichwertiger Abschluss,
 - g. Diploma Supplement, Studienbuch, ausländische Zeugnisse und allfällige sonstige Nachweise in der Berufsbildung,
 - h. Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde hinsichtlich des zwingenden Erfordernisses für die Berufsausübung (vgl. Abs. 1).
- (5) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ kann weitere Nachweise und/oder Unterlagen von der:dem Antragstellenden einfordern, insoweit dies für die Ermittlung des Sachverhalts und dessen studienrechtliche Beurteilung erforderlich erscheint.
- (6) Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung durch ein:e in Österreich beeidete:n und gerichtlich zertifizierte:n Dolmetscher:in vorzulegen.
- (7) Für einen positiven Nostrifizierungsbescheid bzgl. eines ordentlichen Studiums ist das Deutschniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) erforderlich und vom Nostrifizierungswerber nachzuweisen. Für außerordentliche Studien/ Hochschullehrgänge behält sich das Rektorat in jedem Einzelfall vor, ebenfalls Niveaustufen gemäß GERS festzulegen.
- (8) Im Übrigen wird auf § 68 HG 2005, insbesondere auf dessen Absätze 3 bis 6 verwiesen.
- (9) Bei der Antragstellung ist gemäß § 68 Abs. 5. Hochschulgesetz 2005 eine Taxe in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

6 Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung der Evaluierungen an der KPH Edith Stein

§ 45 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- (1) Gemäß § 33 Abs. 1 HG 2005 hat die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule umfasst. Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, hinsichtlich der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sowie hinsichtlich der Schulentwicklungsberatung vor.
- (2) Berücksichtigung finden die Bestimmungen der DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Evaluation.
- (3) Die Evaluierungen stellen einen Teil des Qualitätsmanagementsystems der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein dar.

§ 46 Aufgabe und Ziele

- (1) Die Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über die Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule gemäß § 33 Abs. 1 HG 2005, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßgeblich beitragen sollen.
- (2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule. Die Qualität von Lehre, Forschung, Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Angebote werden laufend überprüft und weiterentwickelt, die Ergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.
- (3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule und stehen somit in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. Daraus resultierend dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule (gemäß § 33 Abs. 2 HG 2005).

§ 47 Durchführung der Evaluierung

- (1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule und unterstützt die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Organisationseinheiten und Personen.
- (2) Sofern ihre Aufgabenbereiche betroffen sind, werden die Organe der Pädagogischen Hochschule (Hochschulkollegium und Hochschulrat) in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule hinzugezogen.
- (3) Die Durchführung der Evaluierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden regelt eine hausinterne Evaluationsrichtlinie des Rektorates. Diese Richtlinie beinhaltet insbesondere Umfang und eingesetzten Instrumente (Fragebögen, ...) der Evaluierung. Bis spätestens Ende August eines jeden Jahres veranlasst das Rektorat die Veröffentlichung dieser Richtlinie für das darauffolgende Studienjahr im Mitteilungsblatt.
- (4) Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule iSD § 32 Statut sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle dafür erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.
- (5) Die Evaluierungen des Leistungsspektrums der Pädagogischen Hochschule erfolgen hinsichtlich
 - a. der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden,
 - b. der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - c. der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung,
 - d. der Schulentwicklungsberatung,
 - e. sowie weiterer vom Rektorat festzulegender Bereiche entsprechend den Bestimmungen der Evaluierungsrichtlinie gemäß Abs. 1.

- (6) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Abs. 5 HG 2005).

§ 48 Initiativrecht

- (1) Evaluierungen werden durch das Rektorat veranlasst.
- (2) Die Institutsleitungen, das Hochschulkollegium sowie die Curricularkommission haben das Recht, dem Rektorat die Durchführung einer Evaluierung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vorzuschlagen. Auch den, mit der Qualitätsentwicklung betrauten Personen kommt ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Jede:r Lehrende hat das Recht, ihre:seine Lehrveranstaltung zur Evaluierung vorzuschlagen.

§ 49 Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen obliegt dem Rektorat. Diese hat in geeigneter Form (aggregiert) zu erfolgen.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in der Evaluierung einbezogenen Personen, insbesondere unter Beachtung des § 45 Abs. 2 dieser Satzung, gewahrt bleiben.
- (3) Evaluierende Personen und Organisationseinheiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

§ 50 Umsetzung

- (1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer didaktischen Kompetenzen sowie den Institutsleitungen als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte.
- (3) Insbesondere durch die Ergebnisse stetiger Forschung und regelmäßiger Evaluierung können die Leistungen in den Bereichen der Fort- und Weiterbildung und der Schulentwicklungsberatung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit verbessert werden. Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung werden zur Analyse der initiierten Beratungsprozesse herangezogen, um die gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten beratend und begleitend zu unterstützen.
- (4) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmitteleinwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in der Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule zu berücksichtigen.

7 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 51 Rechtsgrundlage

- (1) Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergibt sich aus § 17 Statut iVm § 21 HG 2005.
- (2) Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1993, aus § 17 Statut iVm § 21 Abs. 1 HG 2005 und dem Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der KPH Edith Stein, §§ 58 bis 74 dieser Satzung.

§ 52 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein ist ein Kollegialorgan und wird gemäß § 13 Abs. 1 Z 8 Statut vom Hochschulkollegium eingesetzt.
- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die sich aus allen Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:
 1. drei Vertreter:innen des Lehrpersonals
 2. zwei Vertreter:innen der Studierenden
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von der entsprechenden Gruppe der Hochschulangehörigen entsendet. Bei nachfolgenden Entsendungen hat eine Anhörung der:des Kandidat:in durch den amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu erfolgen.

§ 53 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit Bestellung des AKG durch das neue Hochschulkollegium. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Hochschulangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein, welche in der Sitzung nach der konstituierenden Sitzung zu beschließen ist.

§ 54 Konstituierung des AKG

- (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung unverzüglich nach der Bestellung des AKG durch das Hochschulkollegium einzuberufen und bis zur Wahl der:des Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein:e Vorsitzende:r sowie ein:e Stellvertreter:in oder zwei Stellvertreter:innen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Anlässlich dieser Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (3) Die:der Vorsitzende sowie die:der Stellvertreter:in oder die Stellvertreter:innen üben diese Funktion ehrenamtlich aus.

§ 55 Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:
 1. Entgegenwirken von Diskriminierungen durch Hochschulorgane aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 2 HG 2005);
 2. Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und Hochschulangehörigen in diesen Fragen (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 2 HG 2005);
 3. Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten (insbesondere § 17 Statut iVm § 21 Abs. 7, 8 HG 2005);
 4. Einholung von Gutachten, Stellungnahmen und Auskünften facheinschlägiger Experten und Expertinnen (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 6 HG 2005);
 5. Anrufung des Hochschulrates der KPH Edith Stein (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 9 HG 2005);
 6. Anrufung des zuständigen Regierungsmitgliedes (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 9 HG 2005);
 7. Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für den Hochschulrat und das Rektorat der KPH Edith Stein (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 10 HG 2005).
- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein ist kein Entscheidungsorgan, sondern übt begleitende Kontrolle aus. Er unterstützt, begleitet und berät die Betroffenen sowie Hochschul-

organe und Hochschulangehörige bei der Lösung ihrer Anliegen.

§ 56 Rechte und Pflichten des AKG und seiner Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der KPH Edith Stein Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der KPH Edith Stein zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 5 HG 2005).
- (2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 17 Statut iVm § 21 Abs. 7 HG 2005 insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Planstellen und Funktionen,
 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen,
 3. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerber:innen,
 4. Informationen zu einer bevorstehenden Abberufung eines Mitglieds des Rektorates.
 5. Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchen Bewerber:innen ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll. (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 8 HG 2005).
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen und Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beigezogene Expert:innen sind zur Verschwiegenheit gemäß § 17 Statut iVm § 21 Abs. 6 HG 2005 verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 4 HG 2005).
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

§ 57 Verfahren/Ablauf

- (1) Wendet sich eine Betroffene:r mit einem Problem an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wird der konkrete Fall mit ihrer:seiner Einwilligung an die entsprechenden Organe der KPH Edith Stein herangetragen.
- (2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts oder aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Pädagogischen Hochschule darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat der KPH Edith Stein oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 9 HG 2005).

8 Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan

§ 58 Ziele und Grundsätze

- (1) Die KPH Edith Stein bekennt sich zur Gleichstellung aller Personen unabhängig von Genderidentität, Alter, Beeinträchtigung, Ethnizität, Nationalität, Herkunft, Religion und Weltanschauung und sexueller Orientierungen und bietet unterstützende und karrierefördernde Bedingungen für alle Personen und Gruppen.
- (2) Die KPH Edith Stein bekennt sich zur Gleichwertigkeit der Arbeit und Leistung von Personen aller Genderidentitäten auf allen Hierarchieebenen sowie den Abbau bestehender Benachteiligungen von Frauen

und minorisierten Gruppen.

- (3) Die tatsächliche Gleichstellung von Personen aller Genderidentitäten im Sinne des Gender-Mainstreaming-Grundsatzes und die Frauenförderung finden ihren adäquaten Niederschlag in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen, in der Personalpolitik sowie in der Lehre, der Forschung und im Studium. Die Erreichung dieser Ziele stellt eine gemeinsame vorrangige Aufgabe aller Angehörigen der KPH Edith Stein dar und wird in die Personal- und Organisationsentwicklung integriert.
- (4) Die KPH Edith Stein bekennt sich weiters zu einem umfassenden Diversitätsmanagement. Sie erhebt den Handlungsbedarf und setzt konkrete Maßnahmen, um den diversen Ausgangslagen (z.B. biografisch, kulturell oder sozial) und deren Intersektionalität ihrer Mitarbeiter:innen sowie Studierenden gerecht werden zu können und ein Arbeits- und Studienumfeld zu bieten, in dem Chancengleichheit für alle besteht.
- (5) Weiteres Ziel des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für alle sicherzustellen. Alle Hochschulangehörigen sollen Zugang zu Infrastruktur, finanziellen Ressourcen, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an Tagungen haben. Die Vergabe von Mitteln und Ressourcen ist transparent geregelt, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Diversitätskategorien darf nicht auf eine negative Weise berücksichtigt werden.

§ 59 Einschlägige Rechtsvorschriften

- (1) Rechtliche Grundlagen des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans der KPH Edith Stein sind insbesondere Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die Bestimmungen des Bundesgleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), die einschlägigen Bestimmungen der Statuten (abrufbar unter https://www.kph-es.at/fileadmin/user_upload/MB_07_2022_Status_der_KPH_Edith_Stein_13.07.2022.pdf) sowie die durch die Statuten für anwendbar erklärten Bestimmungen des HG 2005.
- (2) Das Rektorat hat allen Entscheidungsträger:innen die für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften zugänglich zu machen.

§ 60 Anwendungsbereich

Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der KPH Edith Stein iSd § 72 HG 2005, im Weiteren für Bewerber:innen um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur KPH Edith Stein sowie für Zulassungswerber:innen für ordentliche und außerordentliche Studien.

§ 61 Gender Mainstreaming & Diversitätsmanagement

- (1) Gender Mainstreaming und Diversitätsmanagement erfordern die systematische Gleichstellung von allen Personen bei allen Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozessen der KPH Edith Stein, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium.
- (2) Die Grundsätze des Gender Mainstreamings und des Diversitätsmanagements sind an der KPH Edith Stein konsequent umzusetzen. Alle Entscheidungsträger:innen greifen auf das vorhandene Wissen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Expertise der Fachstelle für Gender- und Diversitätskompetenz zurück.

§ 62 Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der KPH Edith Stein bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Hochschulangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten und diskriminierungsfreien Sprache. Weiters wird von Seiten der Hochschule auf einen diversitätsbewussten und gendersensiblen Bildgebrauch geachtet.

§ 63 Personal- und Organisationsentwicklung

Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind die Konzepte des Gender Mainstreamings und des Diversitätsmanagements sowie weitere Ziele und Grundsätze gemäß § 58 dieser

Satzung zu berücksichtigen.

§ 64 Personalaufnahme

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 17 Statut iVm § 21 Abs. 1 HG 2005 und § 11 B-GIBG ist darauf hinzuwirken, dass in allen Arbeitsbereichen, Organisationseinheiten und Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen ein ausgewogenes Verhältnis besteht. Daher sind Bewerber:innen aus der unterrepräsentierten Gruppe, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie die:der bestgeeignete Mitbewerber:in aus der überrepräsentierten Gruppe, vorrangig aufzunehmen, sofern nicht in der Person der:des Mitbewerber:in liegende Gründe überwiegen. Diese Gründe dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.
- (2) Das Rektorat der KPH Edith Stein trägt dafür Sorge, dass Maßnahmen zugunsten von unterrepräsentierten Gruppen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen gesetzt werden und bestehende Benachteiligungen in Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis beseitigt werden.

§ 65 Ausschreibung

- (1) Ausschreibungstexte sind so abzufassen, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher neben sämtlichen Aufnahmeverfordernissen ein Anforderungsprofil (insbesondere die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Externe wie interne Ausschreibungen für zu besetzende Planstellen/Funktionen werden so formuliert, dass sie alle Personen, unabhängig von gesellschaftlichen Kategorisierungen gleichermaßen betreffen.
- (2) Sämtliche geplante Planstellen-/Funktionsbesetzungen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 17 Statut iVm 21 Abs. 7 HG 2005).

§ 66 Bewerbungsgespräch

- (1) Zu Aufnahme- oder Auswahlgesprächen sind alle Bewerber:innen einzuladen, welche die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeverfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. bei einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerber:innen) kann die Anzahl der einzuladenden Bewerber:innen reduziert werden.
- (2) In Aufnahme- sowie Bewerbungsgesprächen haben diskriminierende Fragestellungen aller Art zu unterbleiben.

§ 67 Auswahlkriterien

- (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist anhand des Ausschreibungstexts allein keine Entscheidungsfindung möglich, müssen die herangezogenen Hilfskriterien aussagekräftig in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung sein. Unzulässig sind Hilfskriterien, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Verständnis diverser gesellschaftlicher Kategorisierungen orientieren. Die Notwendigkeit der Heranziehung von Hilfskriterien und die so zustande gekommene Personalentscheidung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu begründen.
- (2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, welche sich an einem diskriminierenden, stereotypen Verständnis diverser gesellschaftlicher Kategorisierungen orientieren.
- (3) Verständnis für Gender Mainstreaming und Diversitätsmanagement ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen als Auswahlkriterium zu nennen.
- (4) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit oder Reduzierung der Arbeitszeit dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.
- (5) Vergleichbare hochschulinterne und -externe Karriereverläufe und dabei erworbene Qualifikationen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 68 Berufseinstieg

Der KPH Edith Stein ist die fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung. Insbesondere in der Einführungsphase neuer Mitarbeiter:innen sind die unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, unterstützend zu wirken. Von diesen Vorgesetzten können auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiter:innen der KPH Edith Stein eingesetzt werden. Verantwortlich für eine bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiter:innen bleiben jedoch die unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 69 Dienstpflichten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (im Folgenden: Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiter:innen Bedacht zu nehmen.
- (2) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Festlegungen der Dienstpflichten, Aufgabenzuweisungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine diskriminierenden oder karrierehemmenden Beurteilungskriterien einbezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Verständnis diverser gesellschaftlicher Kategorisierungen orientieren.
- (3) Die Arbeitszeitflexibilität ist in allen Karriere- und Mitarbeiter:innengesprächen zu erörtern.
- (4) Weiters werden spezielle Arbeitsbedürfnisse, welche sich z.B. aus familiären Pflichten oder dem Wiedereinstieg in den Beruf ergeben durch geeignete Arbeitszeitmodelle und alternative Arbeitsmethoden berücksichtigt, sofern dies von Seiten der Hochschule möglich ist.

§ 70 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die jeweiligen Dienstvorgesetzten an der KPH Edith Stein haben im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Förderpflicht durch entsprechende Mitarbeiter:innengespräche Mitarbeiter:innen zum Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermutigen und sie diesbezüglich zu informieren und zu beraten. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
- (2) Die Dienstvorgesetzten an der KPH Edith Stein informieren sämtliche Dienstnehmer:innen einschließlich der Teilzeitbeschäftigten über berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Budgetäre sowie dienstliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die KPH Edith Stein unterstützt Mitarbeiter:innen insbesondere hinsichtlich jener Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sie zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren. So haben die unmittelbaren Vorgesetzten geeigneten Mitarbeiter:innen auf deren Wunsch die Teilnahme an im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche und/oder budgetäre Interessen entgegenstehen.
- (4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln. Im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Hochschulrat oder den Hochschulerhalter binnen zweier Wochen anzurufen (§ 17 Statut iVm § 21 Abs. 9 HG 2005).

§ 71 Karriere- und Mitarbeiter:innengespräche

Im Rahmen der jährlich zu führenden Mitarbeiter:innengespräche iSd § 45a BDG oder in etwaig erfolgenden weiteren Gesprächen können auch Fragen der Umsetzung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans besprochen werden, welche die:den entsprechenden Mitarbeiter:in direkt betreffen. Daraus resultierende Maßnahmen können bei der Festlegung der Dienstpflichten berücksichtigt werden.

§ 72 Externe Beratung

Bei der Beauftragung externer Berater:innen in Personalentwicklungsangelegenheiten ist darauf zu achten, dass deren Methoden der Genderfairness entsprechen.

§ 73 Diskriminierung, sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt, Mobbing

- (1) Alle Angehörigen der KPH Edith Stein haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Verletzungen von Persönlichkeitsrechten wie Belästigung, sexueller Belästigung, sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Mobbing.
- (2) Jede Verletzung von Persönlichkeitsrechten stellt auch eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar und ist jedenfalls entsprechend den (dienst- oder arbeits-) rechtlichen Vorschriften zu melden und zu sanktionieren.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit derartigen Vorfällen. Auch die Mitglieder des Rektorats sowie die jeweiligen Institutsleitungen stellen sich als Ansprechpersonen zur Verfügung. Betroffene Studierende werden auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Hochschulvertretung der KPH Edith Stein hingewiesen.
- (4) Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 74 Erhebungen

- (1) Das Rektorat erhebt bei Bedarf die zur Umsetzung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans notwendigen Daten.
- (2) Diese Daten sind, soweit Rechtsfolgen daran gebunden sind, als Entscheidungsgrundlage in Personalangelegenheiten heranzuziehen.

9 Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 75 Veranstaltung von Abschlussfeiern

- (1) Zur Verleihung der Bachelor- und Mastergrade finden an der KPH Edith Stein Abschlussfeiern statt.
- (2) Dem Rektorat obliegt es, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.
- (3) Über die Einhebung eines Kostenbeitrages bei der Anmeldung zur Teilnahme an diesen Festakten und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.

10 Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der KPH Edith Stein

§ 76 Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der KPH Edith Stein

- (1) Die KPH Edith Stein versteht sich als Partnerin, die ihre Absolvent:innen auch nach dem Studienabschluss begleiten will. Sie bietet ihnen neben einem Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unter anderem auch die Möglichkeit der Teilnahme an wissenschaftlichen, kulturellen und religiösen Veranstaltungen. Die Absolvent:innen der KPH Edith Stein werden auch nach ihrem Abgang von der KPH Edith Stein kontinuierlich über aktuelle Angebote der Hochschule informiert.
- (2) Die Einrichtung von Rechtssubjekten mit Bezugnahme auf die KPH Edith Stein durch Absolvent:innen oder andere Personen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Rektorats.

11 Hausordnung

§ 77 Öffnungs- und Benützungszeiten

- (1) Aus Sicherheits-, Aufsichts- und Haftungsgründen sind für die Benutzung des Gebäudes allgemeine Öffnungszeiten vorzusehen. Diese sind vom Rektorat durch Aushang bekannt zu geben.
- (2) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt im Gebäude der KPH Edith Stein und auf den zur Liegenschaft gehörenden Flächen nur Verwaltungsmitarbeiter:innen, Lehrenden des Hauses mit eigenem Schlüssel, den Vertreter:innen der Österreichischen Hochschülerschaft und Teilnehmer:innen von anmeldeten Veranstaltungen gestattet.
- (3) Die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr der Verwaltung der KPH Edith Stein werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Öffnungszeiten der Studienbibliothek der KPH Edith Stein sind durch Aushang bekannt zu geben.
- (5) Ein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 78 Rechte und Pflichten der Benutzer:innen

- (1) Den Mitarbeiter:innen der Verwaltung, den Lehrenden und Studierenden stehen im Rahmen ihrer Dienstpflicht/ihres Studiums die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungen des Hauses zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Aus dem Status der KPH Edith Stein und der Praxisschule ergibt sich die Aufforderung zur Einhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung des Ansehens der Katholischen Kirche und der Republik Österreich.
- (3) Den Benutzer:innen entsteht aus der Benutzung die allgemeine Verpflichtung zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie des Inventars und zum ökonomischen Einsatz der Ressourcen.
- (4) Besonders außerhalb der Öffnungszeiten sind berechtigte Benutzer:innen dazu aufgerufen, in Eigenverantwortung durch ihr Verhalten zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (z.B. Schließen von offenen Fenstern und Türen, Ausschalten von Licht etc. beim Verlassen der Räume).
- (5) Die Mitnahme von Haustieren in die Unterrichtsräume ist ausschließlich für unterrichtliche Zwecke gestattet.

§ 79 Rauchverbot

Im Hause gilt ein allgemeines Rauchverbot. Im Freien ist das Rauchen an gekennzeichneten Orten gestattet.

§ 80 Mülltrennung

Alle Hausbenutzer:innen sind aufgerufen, das vorgegebene System der Mülltrennung bewusst zu praktizieren.

§ 81 Informationsflächen/Verteilen von Informationsmaterialien

- (1) Plakate können nach Genehmigung durch die Institutsleitung oder die ÖH an den dafür zur Verfügung stehenden Flächen platziert werden.
- (2) Die Verteilung von Informationsmaterialien ist nur zu bildungs- und studienrelevanten Themen und unter Ausschluss parteipolitischer Zwecke erlaubt und bedarf der Genehmigung durch die Institutsleitung.

§ 82 Verpflichtete Personen

- (1) Die Sorge und Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegen jeder:jedem Benutzer:in.
- (2) Während der Lehrveranstaltungen obliegt diese Verantwortung darüber hinaus der:dem Leiter:in der Lehrveranstaltung.

- (3) Bei Verletzung der Hausordnung sind von den jeweils Verantwortlichen Maßnahmen zu setzen. Bleiben Abmahnungen ohne Wirkung, ist die:der Rektor:in hinzuzuziehen.

§ 83 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der KPH Edith Stein per Aushang in Kraft.

12 Studienbibliotheken

§ 84 Allgemeines

- (1) Die Studienbibliotheken an den Standorten der KPH Edith Stein sind Teil der Hochschule und dienen als wissenschaftliche Bibliotheken dem Studium, der Lehre und der Forschung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrer:innen und anderen pädagogischen Berufen. Darüber hinaus sind sie für alle interessierten Personen öffentlich zugänglich.
- (2) Die Studienbibliotheken der KPH Edith Stein umfassen Druckschriften und Medien.
- (3) Die Benutzung ist kostenlos und erfolgt unter Einhaltung der für den jeweiligen Standort gültigen Bibliotheksordnung.
- (4) Die Medien stehen im Eigentum der, für den Standort zuständigen, Diözese.
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Website bekannt gegeben, ebenso reduzierte Öffnungszeiten, kurzfristige Änderungen und Schließzeiten.
- (6) Ein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 85 Dienstleistungen

- (1) Die Bibliotheken sind für die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur, Zeitschriften und anderen Informationsträgern verantwortlich.
- (2) Lehrende und die Bibliotheksleitungen der KPH Edith Stein können der Bibliothek für den Ankauf von Literatur und sonstigen Medien Vorschläge unterbreiten. Die Entscheidung bleibt dem Rektorat vorbehalten und wird entsprechend den Kriterien der Sicherung der bibliothekarischen Grundausstattung, der Aktualität, des künftigen Bedarfs, der finanziellen Möglichkeiten und der Wirtschaftlichkeit getroffen.
- (3) Informationen über Neuerwerbungen und anderes Aktuelles der Bibliothek am Studienstandort Stams können auf der Website des Online-Recherche-Katalogs abgerufen werden (<http://kph-es.web-opac.at/search>).
- (4) Die Benutzer:innen haben ein Recht auf Inanspruchnahme der den Aufgaben der Bibliothek entsprechenden Leistungen.

§ 86 Benutzungsberechtigung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind Lehrende, Studierende, das Verwaltungspersonal der KPH Edith Stein sowie externe Leser:innen nach erfolgter Anmeldung in der Bibliothek berechtigt. Voraussetzung sind die Akzeptanz und Einhaltung der jeweiligen Bibliotheksordnung.
- (2) Studierende sind auch nach Studienabschluss berechtigt, die Studienbibliothek für ihre Fort- und Weiterbildung zu benutzen. Sie sind jedoch verpflichtet, nach Absolvierung ihrer letzten Prüfung und vor der Zeugnisverleihung alle entlehnten Bücher zurückzugeben, um eine Entlastungsbescheinigung, die für die Verleihung des Bachelors und Masters notwendig ist, zu erhalten.
- (3) Jede Namens- oder Adressenänderung ist der Bibliothek bekannt zu geben.
- (4) Mit der Unterschrift auf dem Stammdatenblatt erteilt die:der Benutzer:in die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben ihrer:seiner Person.
- (5) Die betreffenden Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Bibliothek und werden vertraulich behandelt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.

§ 87 Behandlung der Medien und Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, mit dem Bibliotheksgut und allen Einrichtungsgegenständen der Bibliothek sorgfältig umzugehen.
- (2) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Bibliotheksbenutzer:innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Bei Beschädigung oder Verlust ist das Medium zu ersetzen oder nach Absprache mit der Bibliotheksleitung ein entsprechender Ersatz zu beschaffen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 88 Wertersatz

- (1) Hat ein:e Bibliotheksnutzer:in ein ausgeliehenes Buch verloren oder so beschädigt, dass es nicht mehr zu reparieren ist, muss sie:er Ersatz leisten. Die Ausleihservicestelle bearbeitet solche Fälle.
- (2) Ist ein Buch nicht mehr zu beschaffen oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederherzustellen, kann in Absprache mit der:dem zuständigen Fachreferent:in auch Wertersatz berechnet werden. Dieser Wertersatz kommt dem entsprechenden Kontingent wieder zugute. Es kann andere wichtige Literatur dafür angeschafft werden.
- (3) Für Schäden, die der Bibliothek aus dem Missbrauch eines Benutzerausweises durch Dritte entstehen, ist zu haften. Art, Höhe und Beschaffungsweg der Ersatzleistung bestimmt die Bibliotheksleitung. Bei nicht mehr beschaffbaren Werken kann die Bibliotheksleitung vollen Wertersatz fordern.

§ 89 Kopieren und Urheberrecht

- (1) Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei der:dem Benutzer:in. Die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt.
- (2) Über Kopiereinschränkungen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 90 Gültigkeit und Änderungen der Bibliothekssordnungen

Die für die jeweiligen Standorte erstellten Bibliothekssordnungen treten mit Beschluss des Rektorats in Kraft. Änderungen der Bibliothekssordnungen sind nur mit Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Leitung der Bibliothek möglich.

13 Ordnung zur Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten

§ 91 Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten der KPH Edith Stein stehen vornehmlich für den regulären Unterricht und für die Fort- und Weiterbildungs-Lehrgänge zur Verfügung.
- (2) Soweit es der Stundenplan erlaubt, ist die Nutzung der Räumlichkeiten auch für hausfremde Veranstalter und Vereine möglich. Voraussetzung für die Nutzung/Mietung ist die Genehmigung der Veranstaltung(en) durch die:den Rektor:in oder durch die von ihr:ihm beauftragte Institutsleitung.
- (3) Studierende oder Lehrende des Hauses, die die vorhandenen Räumlichkeiten (z.B. Seminarräume,) für eigene Veranstaltungen (einmalige Termine, Kurse) nutzen wollen, haben dafür die Genehmigung durch die Institutsleitung einzuholen.
- (4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung werden vom Rektorat festgelegt.

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung

§ 92 Zu vermietende Räumlichkeiten der KPH Edith Stein

Alle Räumlichkeiten sowie Außenanlagen der KPH Edith Stein können im Falle nicht benötigter Eigenbenutzung von Montag bis Freitag von 7.30 bis 21.30 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr vermietet/überlassen werden.

§ 93 Kosten

Die Mietkosten berechnen sich entsprechend den jeweils gültigen Sätzen.

§ 94 Haftungsausschluss der KPH Edith Stein

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten (einschließlich der festeingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benutzung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr der:des Mieter:in.
- (2) Für mitgebrachte Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 95 Haftung für Fremdnutzung

Die Nutzer:innen übernehmen im Rahmen ihrer Nutzung zur Gänze die Haftung für allfällige Schäden am Gebäude und an der Einrichtung. Sie verpflichten sich, die KPH Edith Stein gegenüber allfälligen Schadenersatzforderungen dritter Personen, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten ergeben könnten, völlig schad- und klaglos zu halten. Die KPH Edith Stein übernimmt keine Haftung für allfällige Unfälle.

§ 96 Anwendung der Hausordnung der KPH Edith Stein

- (1) Die Nutzer:innen unterliegen während der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im gesamten Objekt der Hausordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung der KPH Edith Stein. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Nutzer:innen haften für die ordnungsgemäße Abwicklung der Nutzung. Die KPH Edith Stein behält sich vor, bei erheblichem Zu widerhandeln gegen die Hausordnung/die allgemeinen Geschäftsbedingungen das Vertragsverhältnis sofort zu beenden.

§ 97 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer:innen verpflichten sich, sämtliche in Benutzung genommene Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände, welche die Sicherheit anderer Personen gefährden, dürfen nicht mitgebracht werden.

15 Brandschutzordnung

§ 98 Verhaltensregeln

- (1) Grundsätzlich ist jede Aktivität im Innen- und Außenbereich zu unterlassen, die eine gefährdende Situation nach sich ziehen könnte.
- (2) Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist zu befolgen. Die Verhaltensrichtlinien im Brandfalle hängen aus. Den Anordnungen der Brandschutz-Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Das Haus verfügt über eine Hausalarm-Anlage, die im Gefahrenfall über Druckknopfmelder aktiviert werden kann.

- (4) Bei Ertönen des Brandalarms ist in geordneten Gruppen das Haus zu verlassen und die gekennzeichneten Sammelplätze aufzusuchen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Es werden mindestens einmal jährlich im Hause Brandalarmübungen abgehalten.
- (6) Die vorhandenen Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht versperrt sein und müssen immer freigehalten werden.

16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der KPH Edith Stein in Kraft.

Innsbruck, am

Dr. Nikolaus Janovsky
Rektor

MMag. Maria Kalcsics
Vizerektorin

Dipl.-Päd. Manuela Waldner, MA
Vizerektorin